

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, Martin Hess, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/13687 –**

Entwicklung syrischer Clankriminalität in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Clankriminalität stellt seit Langem eine Gefahr für den deutschen Rechtsstaat, unsere Bürger und den inneren Zusammenhalt unserer Gesellschaft dar. Seit mehreren Jahren ist jetzt auch die Bildung syrischer Clangemeinschaften wahrzunehmen, die erkennbar im öffentlichen Raum agieren.

Der Politologe und Clanforscher Dr. Mahmoud Jaraba von der Universität Erlangen-Nürnberg bestätigte jüngst in einem Interview diese Entwicklung: „Während meiner Feldforschung habe ich in den letzten Jahren einen zunehmenden Trend krimineller Aktivitäten in den sogenannten ‚neuen Clans‘, insbesondere in syrischen Gemeinschaften, beobachtet“ (vgl. WELT-Artikel „Aufstieg verschiedener krimineller Gruppen innerhalb der syrischen Gemeinschaft“ vom 24. Oktober 2024).

Erstmals öffentlich wahrnehmbar waren Auseinandersetzungen von syrischen und libanesischen Clans demnach am 16. Juni 2023, wo es in Essen „zu Schlägereien auf der Straße – mit Baseballschlägern, Metallstangen, Messern, Stühlen und Tischen“ kam (ebd.). Essens Polizeipräsident Andreas Stüve warnte bereits: „Wir können und wollen nicht warten, bis sich kriminelle Strukturen verfestigen und von den nächsten Generationen übernommen werden“ (ebd.). Die nach Auffassung der Fragesteller unkontrollierte Massenmigration nach Deutschland begünstigt dabei die Clanbildung. Während zunächst nur kleine Personengruppen nach Deutschland eingereist seien, entstünden durch den Familiennachzug „immer größere Verbände, und seit 2021 beobachte man, so Jaraba, „vermehrt die Ankunft von Menschen aus Regionen, in denen Clan-Strukturen eine zentrale Rolle spielen“ (ebd.). „Kamen zu Beginn der Flüchtlingskrise oft sehr gut ausgebildete Syrer, die sich als Individuen bald in Deutschland integrierten, machten sich im Laufe der Zeit immer mehr Menschen auf den Weg, die nicht einmal einen Schulabschluss haben. Sie stammen aus archaischen, patriarchalischen Strukturen“ (FAZ-Artikel „Wie gefährlich sind die neuen Clans?“ vom 30. Oktober 2024).

Während bei türkisch-arabischen Clans familiäre Bindungen bindender Faktor seien, stand – laut Jaraba – am Anfang der Zuwanderung von Syrern nach Deutschland vor allem die gemeinsame regionale Herkunft im Mittelpunkt. Doch auch dies scheine sich nunmehr zu verändern, und es sei zu beobachten, dass auch Syrer sich zunehmend „in traditionellen familiären Strukturen orga-

nisieren, die im arabischen Sprachraum als Aschira (Clan) oder Qabi-la (Stamm) bekannt sind“ (ebd.). Der Bund Deutscher Kriminalbeamter schlägt daher vor, „die Instrumente zu übernehmen, die bei der Bekämpfung der italienischen Mafia angewandt werden. Dabei sei zu prüfen, ob bei patriarchalischen Clan-Strukturen eine Gründung, Mitgliedschaft oder Unterstützung einer kriminellen Vereinigung in Tateinheit vorliegt“ (vgl. WELT-Artikel „Aufstieg verschiedener krimineller Gruppen innerhalb der syrischen Gemeinschaft“ v. 24. Oktober 2024). Auch die Bundesministerin des Innern und für Heimat, Nancy Faeser, brachte im August 2023 die Idee ein, Angehörige von kriminellen Clans auch dann abzuschicken, wenn diese keine Straftaten begangen haben (vgl. Tagesspiegel „Kampf gegen Organisierte Kriminalität: Innenministerin Nancy Faeser will Angehörige von Clans kollektiv abschieben“ vom 8. August 2024). Bislang ist jedoch nicht bekannt, dass dieser Ankündigung auch Taten gefolgt sind. Um diesem Phänomen und dem Aufstieg weiterer krimineller Clangruppierungen wie hier aus dem syrischen Raum Herr zu werden, ist nach Auffassung der Fragesteller vor allem eine umfassende Datenlage auf Bundesebene von größter Relevanz.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Für die Bundesregierung ist die Bekämpfung von Clankriminalität ein wichtiges Anliegen zur Wahrung von Rechtsstaatlichkeit und gesellschaftlichem Zusammenhalt. Gleichzeitig ist es jedoch nicht Aufgabe der Bundesregierung, spezifische Studien oder Einzelfallanalysen von Wissenschaftlern öffentlich zu bewerten. Es besteht zudem Einigkeit darüber, dass pauschale Schlussfolgerungen zu bestimmten Bevölkerungsgruppen oder Herkunftsregionen der differenzierten Analyse komplexer gesellschaftlicher Phänomene nicht gerecht werden.

Für die Migration gelten internationales, europäisches und deutsches Recht, eine pauschal behauptete „unkontrollierte Massenmigration nach Deutschland“ findet nicht statt. Auch sagt ein „Schulabschluss“ nichts über das Schutzbedürfnis Geflüchteter aus. „Traditionelle familiäre Strukturen“ sind weltweit eine Form des gesellschaftlichen Zusammenlebens, auch in Europa und Deutschland.

1. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Bildung neuer (seit 2015) syrisch geprägter Clans in Deutschland?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Bei der Betrachtung der Clankriminalität muss hervorgehoben werden, dass ausschließlich tatverdächtige Mitglieder aus Clanstrukturen im polizeilichen Fokus stehen und nicht der gesamte Clan per se. Clanstrukturen und kriminelle Strukturen können und dürfen nicht gleichgesetzt werden, denn wie in der Vorbemerkung der Fragesteller festgehalten, kann es sich auch um traditionelle familiäre Strukturen handeln.

Die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder haben eine gemeinsame Definition der „Clankriminalität“ entwickelt. Sie trennt den Begriff „Clan“ (als soziale informelle Organisation) von gruppenbezogenen Formen der Kriminalität.

Der Fokus liegt somit nicht auf der Herkunft der handelnden Personen, sondern stellt die Tat und ihre augenscheinliche Motivation in den Vordergrund.

In diesem Sinne ist eine „Clanstruktur“ nicht mit Kriminalität gleichzusetzen, sondern beschreibt eine soziale Struktur, in welcher man sich ggf. untereinander unterstützen, füreinander einstehen und die Lebensexistenz gemeinsam organisieren kann.

Dieses kollektivistische Verständnis des Zusammenlebens kann auch über Migrationsprozesse hinweg fortbestehen, entsprechend kann nicht generell von einer Neuentstehung von Clanstrukturen gesprochen werden.

Ebenso kann nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass durch ggf. im Migrationskontext entstandene Unsicherheiten oder Benachteiligungen zwangsläufig auch kriminelles Verhalten hervorgebracht wird.

2. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Anstieg syrischer Clankriminalität seit 2015?

Der Clankriminalität werden bundesweit verschiedene Straftaten zugeordnet, die sowohl dem Bereich der Allgemeinkriminalität als auch der Organisierten Kriminalität (OK) zugerechnet werden.

Bundesweite Zahlen liegen dem Bundeskriminalamt jedoch lediglich im Bereich der OK vor. Diese Daten fließen in das Bundeslagebild OK ein, das über folgenden Link abgerufen werden kann: www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/lagebilder_node.html.

Im Bundeslagebild OK 2018 wurde erstmals der Phänomenbereich Clankriminalität dargestellt. Es kann seitdem beauskunftet werden, wie viele Gruppierungen der Organisierten Kriminalität (nachfolgend: OK-Gruppierungen) in Zusammenhang mit Clankriminalität syrisch dominiert wurden. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass für die Feststellung der dominierenden Staatsangehörigkeit einer OK-Gruppierung die Staatsangehörigkeit der Person ausschlaggebend ist, die innerhalb einer OK-Gruppierung die Führungsfunktion einnimmt; die Mehrheit innerhalb einer Gruppierung muss nicht zwingend diese Staatsangehörigkeit besitzen.

	OK-Gruppierungen i. Z. m. Clankriminalität	davon syrisch dominiert	Anteil in Prozent
2018	45	3	6,7
2019	45	6	13,3
2020	41	3	7,3
2021	47	2	7,3
2022	46	3	6,5
2023	44	7	15,9

3. Welche Erkenntnisse gibt es insbesondere über die Anzahl syrischer Clans und ihr Personenpotenzial (bitte alle Daten tabellarisch nach Clanamen geordnet aufführen)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Die Familien- und Verwandtschaftsverhältnisse bzw. die diesbezüglichen Zugehörigkeiten innerhalb sogenannter syrischer Familienclans sind nicht valide zuzuordnen. Trotz desselben Nachnamens können mehrere Clans autark nebeneinander bestehen, daher sind weder genaue Angaben über die Anzahl der Clans noch deren Personenpotenzial möglich.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die bundesweite Anzahl und Art der strafrechtlichen Verfahren und Verurteilungen von syrischen Clanmitgliedern (bitte geordnet nach Jahren und Deliktgruppen auflisten)?

Bezüglich der strafrechtlichen Verfahren von kriminellen Angehörigen syrischstämmiger Clans wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse zu der Zahl staatsanwaltlicher Ermittlungsverfahren gegen Clanmitglieder und entsprechender Verurteilungen. Die vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Statistiken Staatsanwaltschaften (Fachserie 10 Reihe 2.6) und Strafverfolgung (Fachserie 10 Reihe 3) weisen staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren und Verurteilungen von Clanmitgliedern nicht gesondert aus.

5. Wie hoch schätzt die Bundesregierung das Dunkelfeld bei der syrischen Clankriminalität ein?

Eine belastbare Einschätzung des Dunkelfeldes ist der Bundesregierung nicht möglich.

6. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Verbindungen von syrischen Clans und Politisch motivierter Kriminalität, z. B. im Zusammenhang mit antiisraelischen Aktivitäten?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

7. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den legalen und illegalen Waffenbesitz durch syrische Clanmitglieder?

Der Bundesregierung liegen zur Beantwortung dieser Fragestellung keine statistischen Daten vor.

Weder das Nationale Waffenregister (NWR) zum legalen Waffenbesitz noch die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) zum illegalen Waffenbesitz bilden entsprechende Informationen ab.

8. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Abfluss von aus Straftaten neuer syrischer Clans gewonnenen Geldern ins Ausland?

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse vor, dass Gelder über das sogenannte Hawala-Banking in das EU-Ausland und nach Syrien verschickt werden. Auch liegen Erkenntnisse vor, dass Geldkuriere zum Transport von inkriminiertem Geld eingesetzt werden. Weiterhin wurde festgestellt, dass syrische Tätergruppierungen zunehmend legale Geschäftstätigkeiten aufnehmen (Imbisse, Barber-Shops, Kioske). Insoweit besteht der Verdacht, dass diese Kleinunternehmen durch die Tätergruppierungen zur Verwirklichung von Steuerstraftaten genutzt werden, um inkriminierte Gelder einzusammeln und weiterzuleiten.

9. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu den Organisationsstrukturen syrischer Clans vor?

Es wurden Strukturen innerhalb der Clans festgestellt, die auf eine abgeschottete, patriarchalische, arbeitsteilige und streng hierarchisch geprägte Arbeitsweise

hinweisen. Weibliche Mitglieder sind von den eigentlichen deliktischen Tätigkeiten weitestgehend ausgeschlossen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

10. Stehen laut Erkenntnissen der Bundesregierung bei neuen syrischen Clans eher die gemeinsame regionale Herkunft (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) oder die traditionelle familiäre Struktur im Vordergrund?

Nach bislang gewonnenen Erkenntnissen bildet das Merkmal einer biologischen Familienzugehörigkeit zur Führungsfamilie nicht immer eine zwingende Voraussetzung für eine Zugehörigkeit zu einer Clanstruktur. Der Zusammenhalt („Zusammenarbeit“) kann auch aus der gemeinsamen Herkunftsregion oder aus einer gemeinsamen Migrationsphase resultieren.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

11. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur schulischen und beruflichen Bildung syrischer Clanmitglieder?

Mit Verweis auf die Antwort zu Frage 1 liegen der Bundesregierung keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

12. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu syrischen Asylbewerbern (gleich welchem Schutzstatus) in Bezug auf die aufkeimende syrische Clankriminalität?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

Gemäß Bundeslagebild Organisierte Kriminalität (OK) wurden für das Berichtsjahr 2023 im Bereich Clankriminalität 727 Tatverdächtige erfasst.

Davon entfallen auf die in der Fragestellung Bezug genommenen syrischen Asylbewerber 37 international/national Schutzberechtigte und Asylberechtigte, 19 Asylbewerber, zwei Kontingentflüchtlinge sowie ein syrischer Tatverdächtiger mit einer Duldung.

13. Führt nach Auffassung der Bundesregierung auch der Familiennachzug aus Syrien zu einer Verstärkung der Clankriminalität, und wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung hieraus?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

14. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung bezüglich des Vorliegens von Abschiebevoraussetzungen für syrische Straftäter aus dem Clanmilieu?
15. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu tatsächlichen vollzogenen Abschiebungen von syrischen Straftätern aus dem Clanmilieu?

Die Fragen 14 und 15 werden gemeinsam beantwortet.

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht. Der Bundesregierung liegen insofern keine statistischen Daten zu abgeschobenen Straftätern ohne eine deutsche Staatsangehörigkeit mit Bezug zur sogenannten Clan-

kriminalität vor. Grundsätzlich sind die Länder für die Vollziehung von Abschiebungen zuständig.

16. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung gegen das aufkeimende Phänomen syrischer Clankriminalität zu ergreifen?

Auf polizeilicher Ebene erfolgt im Rahmen der Zusammenarbeit von Bund und Ländern eine fortlaufende Prüfung hinsichtlich der Erkennung, Zuordnung und Bekämpfung von neu identifizierten Schwerpunkten der Clankriminalität.

17. Welchen Stand haben die Planungen bezüglich der von Bundesinnenministerin Nancy Faeser angekündigten Abschiebungen von Clanmitgliedern unterhalb der Strafbarkeitsgrenze, und welche gesetzgeberischen Vorhaben sind diesbezüglich ggf. noch in dieser Legislatur zu erwarten?

Die von der Bundesministerin des Innern und für Heimat, Nancy Faeser, seinerzeit angekündigte Rechtsänderung trat mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz) am 27. Februar 2024 in Kraft. Mit dem Gesetz hat § 54 Absatz 1 Nummer 2a Eingang in das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) gefunden. Die Regelung zielt darauf ab, Angehörige von Strukturen der Organisierten Kriminalität leichter auszuweisen. Gemäß § 54 Absatz 1 Nummer 2a AufenthG ist davon auszugehen, dass die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland insbesondere gefährdet ist, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass der Ausländer/die Ausländerin einer kriminellen Vereinigung im Sinne des § 129 des Strafgesetzbuches angehört oder angehört hat. Eine rechtskräftige Verurteilung für die Annahme dieses besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses ist nicht erforderlich.

18. Spielen nach Erkenntnissen der Bundesregierung die kulturellen Prägungen bei der Bildung von syrischen Clans eine Rolle, und wenn ja, inwiefern?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.